



universität  
wien

Universität Wien

Rechtswissenschaftliche Fakultät

**Exposé**

zum Dissertationsvorhaben mit dem vorläufigen Arbeitstitel

# **Die Rechtsnatur des Crowdfunding - ein Rechtsvergleich zwischen Österreich und Deutschland**

---

Betreuer:

**Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüdfler**

vorgelegt von:

Mag. Viktoria Bernt LL.M.

Angestrebter akademischer Grad: Dr. iur.

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Studienkennzahl: A 783 101

Wien, im Jänner 2016

# **Inhaltsverzeichnis**

<b><u>THEMATIK UND METHODIK DER DISSERTATION</u></b>	<b><u>3-12</u></b>
<b><u>METHODIK UND SYSTEMATIK DER DISSERTATION</u></b>	<b><u>12</u></b>
<b><u>ERFORDERLICHE RESSOURCEN</u></b>	<b><u>12</u></b>
<b><u>VORLÄUFIGER ZEITPLAN</u></b>	<b><u>13</u></b>
<b><u>VORLÄUFIGE GLIEDERUNG</u></b>	<b><u>14-15</u></b>
<b><u>VORLÄUFIGES LITERATURVERZEICHNIS</u></b>	<b><u>16-19</u></b>

# I. Thematik und Ziel der Dissertation

## 1. Einleitung

Das Grundmodell des Crowdfunding ist fast simpel: Viele Kleinanleger investieren Geld in ein bestimmtes Projekt. Crowdfunding dient somit als Instrument in der Frühphasenfinanzierung von Unternehmen oder Projekten. Neben dem Finanzierungszweck darf der Marketingtool-Aspekt des Crowdfunding nicht außer Acht gelassen werden.

Crowdfunding wird auf sehr unterschiedlichen Ebenen eingesetzt: stark etabliert hat sich das Modell des Crowdfunding im Bereich der Filmproduktion<sup>1</sup>, aber auch politische Parteien wurden über dieses Modell finanziert bzw. gefördert<sup>2</sup>. Auch bei Energieanlagen ist eine Finanzierung durch Crowdfunding durchgesetzt worden<sup>3</sup>.

Die (versuchte) Finanzierung erfolgt häufig über Online-Plattformen. Der Ablauf lässt sich wie folgt kurz zusammenfassen: Der Gründer eines Projektes welcher Art auch immer, der Initiator, stellt sein Projekt auf der Plattform vor; dies kann je nach Branche kurz bzw. umfassend ausfallen. In den meisten Fällen setzen sich die Initiatoren selbst eine Frist, in welcher ein Mindestbetrag für die Finanzierung des jeweiligen Projektes erreicht werden muss. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die österreichische Online-Plattform „Conda“ (<https://www.conda.eu/>) sowie die US-amerikanische Internetplattform zur Projektfinanzierung über Crowdfunding „Kickstarter“ (<https://www.kickstarter.com/>).

Im Internet findet sich bereits eine Vielzahl von Crowdfunding-Plattformen. Zeitungen bzw. wirtschaftsbezogene und juristische Zeitschriften befassen sich immer mehr mit der Materie des Crowdfunding. Juristisch gesehen ist das Crowdfunding trotz der Einführung des Alternativfinanzierungsgesetzes trotzdem noch ein eher unergründetes Gebiet.

---

<sup>1</sup> Bareiß, Filmfinanzierung 2.0, ZUM 2012, 456.

<sup>2</sup> Aichinger, Fallen für kreative Unternehmer, Die Presse 2013/43, 6.

<sup>3</sup> Raschauer, Bürgerfinanzierung bei Energieanlagen, RdU-UT 2015/19

## 2. Rechtliche Einordnung

Rechtlich betrachtet ist das Crowdfunding sowohl in Österreich als auch in Deutschland eine Querschnittsmaterie. Je nach Ausgestaltung spielen Aspekte des Bank-, Zahlungsdienste-, Wertpapier- und Kapitalmarktrechts, aber auch der Gewerbeordnung hinein. Schwierige Fragen stellen sich vor allem im Bereich des Aufsichtsrechtes.

Eine allgemeine Definition des Crowdfunding zu finden ist schwierig; vor allem aufgrund der schwachen und flexiblen Grenzen zu anderen Finanzierungsmodellen. Die Arten des Crowdfunding können auf unterschiedliche Art und Weise definiert werden. So kann beispielsweise nach dem Zweck des gegenständlichen Projektes differenziert werden: Handelt es sich um ein Modell mit kommerziellem Hintergrund oder ein Modell ohne einen solchen? Auch Mischformen sind in diesem Zusammenhang denkbar und möglich. Darüber hinaus können die Projekte an Hand der Stellung der Initiatoren unterschieden werden: So kann es sich um ein privates Projekt handeln oder um ein Projekt, das in einer fixen Organisation seinen Ursprung hat bzw. haben soll. In diesem Bezug ist auch auf die mögliche Finanzierung von Start-Ups hinzuweisen.

## 3. Rechtsgeschäftliche Natur des Crowdfunding

Ein Schwerpunkt der Dissertation soll die Herausarbeitung der rechtsgeschäftlichen Natur des Crowdfunding sein. Die Rechtsnatur soll sowohl an Hand des österreichischen als auch des deutschen Rechts analysiert werden.

### Die Parteien und deren vertragliche Beziehungen untereinander

Auszugehen ist davon, dass drei Parteien im Crowdfunding eine tragende Rolle spielen und die Beziehung zwischen diesen Parteien unterschiedlich ausgestaltet sein und somit wesentliche Unterschiede aufweisen kann. Die drei Parteien, welche sowohl natürliche als auch juristische Personen sein können, sind:

- der Initiator des Projektes;
- der Betreiber der jeweiligen Plattform und

- der Unterstützer.

Im Zuge des Crowdfunding schließen diese drei Parteien untereinander unterschiedliche Verträge ab. So schließt der Initiator mit der Plattform, der Unterstützer mit der Plattform und der Initiator mit dem Unterstützer jeweils einen Vertrag ab. Entscheidend ist vor allem die Rolle des Unterstützers für die rechtsgeschäftliche Einordnung des Vertrages.

### Prinzipien des Crowdfunding

Bei der Beurteilung der rechtsgeschäftlichen Natur kann auf die Einteilung in die drei Grundprinzipien des Crowdfunding zurückgegriffen werden. Dies sind die folgenden:

- Das Transparenzprinzip,
- das Vorteilsprinzip,
- das Alles-oder-nichts-Prinzip.

Merkmal des Transparenzprinzips ist, dass der Initiator die jeweiligen Unterstützer über den aktuellen Stand der Entwicklung und des Fortschritts informiert und somit am Laufenden hält<sup>4</sup>. Dies passiert in den meisten Fällen über die entsprechende Online-Plattform. Sinn und Zweck dabei ist, dass der Initiator die Unterstützer durch laufende Informationen stets an das Projekt erinnert bzw. diese emotional bindet. Die Unterstützer sollen das Gefühl bekommen, wirklicher Bestandteil des Projektes zu sein. Gleichzeitig wird diesem Prinzip auch eine Schutzfunktion zugeschrieben. Es ist jedoch fragwürdig, ob diese Funktion wirklich besteht, da die Informationen erst nachdem der Unterstützer seinen Beitrag geleistet hat an diesen übermittelt werden.

Zum Vorteilsprinzip: Entscheidend ist, zu verstehen, dass bei jeder Art des Crowdfunding dem Unterstützer für seine Leistung an den Initiator eine Gegenleistung zugesprochen wird. Diese Gegenleistung fällt in Art und Höhe unterschiedlich aus und orientiert sich zumeist an der vom Unterstützer geleisteten Höhe des Betrages<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> Bareiß, Filmfinanzierung 2.0, ZUM 2012, 456 (460)

<sup>5</sup> Bareiß, Filmfinanzierung 2.0, ZUM 2012, 456 (459)

So geht es beim Crowdfunding gerade nicht darum, dass ein Synallagma zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Die Motivation des jeweiligen Unterstützers kann vollkommen unterschiedlich ausfallen: So leistet der eine Unterstützer der Gegenleistung Willen, weil er sich durch die Investition einen Gewinn erwartet, andere Unterstützer leisten hingegen einfach, um Kunst, junge Künstler bzw. sie persönlich begeisternde Projekte zu fördern und einen Beitrag in diesem Sektor zu erbringen. Andere wiederum wollen bloß um ihrer Reputation willen in einer Film-Produktion im Abspann genannt werden. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass viele Unterstützer also nicht der Gegenleistung willen leisten, sondern ganz andere, unterschiedliche Motive verfolgen. Dieses Prinzip ist juristisch betrachtet sicherlich das Interessanteste der drei genannten Prinzipien.

Im Wesentlichen geht es beim Alles-oder-nichts-Prinzip darum, dass alle Beiträge der Unterstützer an diese zurückgestellt werden müssen, wenn nicht innerhalb des vom Initiator festgelegten Zeitraums der volle Betrag erreicht wird. Je nachdem, wie das Finanzierungsmodell ausgestaltet ist, werden die Beiträge entweder an die Unterstützer in voll geleisteter Höhe zurückgestellt oder werden diese erst gar nicht eingehoben. Auch eine Ausgestaltung in dieser Art ist somit möglich. Klar ist, dass bei diesem Prinzip der Schutz der Unterstützer im Vordergrund steht. Nur, wenn das Projekt vollständig finanziert werden kann, kann es vom Initiator umgesetzt werden und ist von den Unterstützern der volle Beitrag zu leisten bzw. ist es ihnen nicht möglich, diesen zurück zu fordern<sup>6</sup>.

### Die Arten des Crowdfunding

Die Unterscheidung in fünf Untergruppen<sup>7</sup> ist an Hand der Rechtsnatur des jeweiligen zwischen Initiator und Unterstützer abgeschlossenen Vertrages zu bewerkstelligen. So kommt es diesbezüglich auf die Relation zwischen der Leistung des Initiators des Projektes und der Gegenleistung an den entsprechenden Unterstützer an<sup>8</sup>.

---

<sup>6</sup> *Leuring/Rubner*, Prospektspflicht des Crowdfunding, NJW-Spezial 2012, 463; *Bareiß*, Filmfinanzierung 2.0, ZUM 2012 (459)

<sup>7</sup> *Hemer/Schneider/Dornbusch/Frey*, Crowdfunding und andere Formen informeller Mikrofinanzierung in der Projekt- und Innovationsfinanzierung, Frauenhofer Verlag (2011), Stuttgart

<sup>8</sup> *Bareiß*, Filmfinanzierung 2.0, ZUM 2012, 456.

Es wird unterschieden zwischen

- Crowddonating<sup>9</sup>,
- Crowdsponsoring,
- Crowdfunding<sup>10</sup>,
- Crowdfunding im engeren Sinn und
- Pre-Selling.

Auf diese fünf Arten des Crowdfunding lassen sich sowohl im österreichischen als auch im deutschen Recht zahlreiche Vertragstypen (teilweise unter Berücksichtigung von Sondergesetzen) anwenden. In Österreich ist die Form des Crowdfunding am Häufigsten – hier kommen neben Genussrechten und Nachrangdarlehen auch stille Beteiligungen zur Anwendung<sup>11</sup>. Zu untersuchen ist in diesem Zusammenhang, ob das Crowdfunding als Form des Crowdfunding oder nicht bereits als eigene Finanzierungsform zu qualifizieren ist.

### Crowddonating

Das Crowddonating zeichnet sich dadurch aus, dass der Unterstützer aus reiner Freigebigkeit handelt und zwischen diesem und dem Initiator keine Leistung einer Gegenleistung vereinbart wurde. Das bedeutet, dass es sich theoretisch um eine reine Spende handelt. Zwischen den Parteien kann aber dennoch die Leistung von kleinen Geschenken des Initiators oder von Prämien vereinbart werden<sup>12</sup>.

Nach österreichischem Recht ist das Crowddonating noch am ehesten als Schenkung zu qualifizieren. Mit dieser Qualifikation ist jedoch eine Reihe von Fragestellungen verbunden. So liegt der Grund der Schenkung nach österreichischem Recht in der Freigebigkeit der Schenkung und nicht im eigennützigen Austausch von Leistungen<sup>13</sup>. Diese Fragestellung soll in der Dissertation ausführlich behandelt werden.

---

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Ebd.

<sup>11</sup> Reiter/Böschl, Crowdfunding in Österreich, VWT 2015, 262.

<sup>12</sup> Hemer/Schneider/Dornbusch/Frey, Crowdfunding und andere Formen informeller Mikrofinanzierung in der Projekt- und Innovationsfinanzierung, 1.

<sup>13</sup> Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht Band II (2015), Rz 843

Nach deutschem Recht handelt es sich wohl auch nicht um eine reine Schenkung. Hier könnte eine Einordnung unter den Typus der gemischten Schenkung zur Anwendung kommen. Bei der gemischten Schenkung muss ein Missverhältnis zwischen dem Wert der Leistung des einen Vertragspartners und dem Wert der Leistung des anderen Vertragspartners vorliegen. Das ist beim Crowddonating der Fall: die Gegenleistung des Initiators hat wohl einen deutlich geringeren Wert als die Leistung des Unterstützers. So könnte nach umstrittener Rechtsansicht hier ein Typenverschmelzungsvertrag vorliegen. Hierbei wären die Rechtsvorschriften der Schenkung auf den unentgeltlichen Teil des Geschäftes und die Vorschriften des Kaufes auf den entgeltlichen Teil des Geschäftes anzuwenden<sup>14</sup>.

### Crowdsponsoring

Das Crowdsponsoring ist im Wesentlichen ein online abgeschlossener Sponsoringvertrag. Beim Crowdsponsoring wird nur die Art des Vertragsabschlusses verändert, es ergeben sich dadurch aber keine wesentlichen Änderungen im Bereich der Rechtsnatur dieses Vertragstypus. Das Wesen des Sponsoringvertrages ist einfach: Eine Partei gewährt gegen Entgelt der anderen Partei, ihre Person für Werbezwecke zu nutzen. Der Sponsoringvertrag ist kein reiner Vertragstypus; er weist unterschiedliche Elemente des Kauf-, Werk-, und Bestandvertrages auf<sup>15</sup>. Auch nach deutschem Recht sollten sich hier keine wesentlichen Schwierigkeiten bei der Einordnung als Sponsoringvertrag ergeben.

### Crowdinvesting

Das Crowdinvesting ist sicher die rechtlich interessanteste und diffizilste Form des Crowdfunding. Der Unterstützer erhält für seine Leistung eine Gesellschafter- oder eine Gewinnbeteiligung. Hinzuweisen ist darauf, dass eine Gesellschafterbeteiligung selten vorkommt. Crowdinvesting ist nach österreichischem Recht als Genussrechtsvertrag einzustufen; auch nach deutschem Recht wird diese Einordnung im Falle einer Gewinn- bzw. Erlösbeteiligung vertreten<sup>16</sup>.

---

<sup>14</sup> Kropholler bearbeitet von Jacoby/von Hinden, Studienkommentar BGB<sup>14</sup>, § 516 Rz 8

<sup>15</sup> Thiele, Sponsoring im österreichischen Recht, eolex-Skript 1999/15

<sup>16</sup> Bareiß, Filmfinanzierung 2.0, ZUM 2012, 456 (462).



## Crowdfunding im engeren Sinn

Diese Form kann als Darlehensvertrag qualifiziert werden. Das Merkmal dieser Art des Crowdfunding ist die Rückzahlungspflicht des Initiators an den Unterstützer: der Unterstützer leistet an den Initiator Geld und der Initiator verpflichtet sich gegenüber dem Unterstützer, diese Summe an Geld zurückzuzahlen. Nach österreichischem Recht wird zwischen dem schlichten Darlehen und dem Darlehensvertrag über Geld unterschieden<sup>17</sup>. So ist an Hand des konkret ausgestalteten Vertrages zwischen Initiator und Unterstützer zu beurteilen, ob es sich um einen Darlehensvertrag oder einen Kreditvertrag handelt. Nach deutschem Recht handelt es sich ebenfalls um einen Gelddarlehensvertrag<sup>18</sup>.

## Pre-Selling

Das Prinzip des Pre-Selling lässt sich bereits aus seinem Namen ableiten: der Unterstützer erhält durch seinen geleisteten Beitrag vorab Zugang zum Endprodukt bzw. ein Exemplar des mitfinanzierten Projektes<sup>19</sup>. Hierbei kommt es natürlich auf die Ausgestaltung des jeweiligen Projektes an. Nach österreichischem Recht ist je nach Ausgestaltung des Vertrages zwischen den Parteien zu prüfen, ob es sich um einen simplen Kaufvertrag oder um einen Hoffnungskauf handelt<sup>20</sup>. Nach deutschem Recht handelt es sich um einen simplen Kaufvertrag<sup>21</sup>.

---

<sup>17</sup> A. Riedler in *Apathy/Riedler*, Bürgerliches Recht Band III: Schuldrecht Besonderer Teil4, 130 Rz 9/10

<sup>18</sup> *Kropholler* bearbeitet von *Jacoby/von Hinden*, Studienkommentar BGB14, § 488 Rz 1.

<sup>19</sup> *Bareiß*, *Filmfinanzierung 2.0*, ZUM 2012, 456 (462).

<sup>20</sup> *Karner* in *Koziol/Bydlinski(Bollenberger (Hrsg.))*, *Kurzkommentar zum ABGB4*, §§ 1275-1276 Rz 2.

<sup>21</sup> *Bareiß*, *Filmfinanzierung 2.0*, ZUM 2012, 456 (462).

#### 4. Die beiden Gesetze in Österreich und Deutschland

Am 14. August 2015 wurde im österreichischen Bundesgesetzblatt BGBl 2015/114 das Alternativfinanzierungsgesetz verlautbart. Durch die Implementierung des Alternativfinanzierungsgesetzes, das am 1. September 2015 in Kraft getreten ist, wurde nun ein Rechtsrahmen für das Crowdfunding in Österreich sowie für weitere alternative Finanzierungsmodelle geschaffen<sup>22</sup>. Ziel des gegenständlichen Gesetzes ist es, Kapitalbeschaffungen für Klein- und Mittelunternehmer mittels Crowdfunding zu erleichtern<sup>23</sup>.

So soll das Alternativfinanzierungsgesetz alternative Finanzierungsmethoden ausbauen, dessen ökonomische Werte freisetzen und dabei gleichzeitig die Rechtssicherheit für Anleger und Emittenten wahren<sup>24</sup>. Die Umsetzung des Gesetzes in der Praxis soll auch herausgearbeitet werden; insbesondere soll auf die Neuerungen bzw. Erleichterungen für die Praxis eingegangen werden. Hat das Gesetz bloß für die Finanzierung der Klein- und Mittelunternehmer positive Auswirkungen?

In Deutschland hat der Bundestag in seiner Sitzung am 23. April 2015 das Kleinanlegerschutzgesetz angenommen. Das Gesetz trat in Teilen zum 1. Juli 2015 in Kraft. Der Finanzausschuss des Bundestages hat gegenüber dem Kabinettsentwurf einige deutliche Änderungen vorgenommen<sup>25</sup>. So sollen durch das Kleinanlegerschutzgesetz berechnete Verbraucherschutzinteressen in Einklang mit den Besonderheiten der jungen, sich stetig weiterentwickelnden Finanzierungsform gebracht werden<sup>26</sup>.

Untersucht wird vorwiegend, welche Rechtsordnung Regelungen in Bezug auf Crowdfunding enthält und wie diese im Verhältnis zu den Bestimmungen des anderen Staates wirken können. Ziel des

---

<sup>22</sup> Rudorfer; ÖBA 2015,691.

<sup>23</sup> Babinek/Trettnak, Neues Alternativfinanzierungsgesetz – Fallstricke im Crowdfunding – Paradies?, Aufsichtsrataktuell 2015 H 3,6

<sup>24</sup> Crowdfunding: Beschäftigung-Wertschöpfung-Innovation, bmwfw

<sup>25</sup> <http://www.germancrowdfunding.net/2015/04/bundestag-verbessert-das-kleinanlegerschutzgesetz-zugunsten-der-crowdfunding-plattformen-projekte-und-der-investoren-evaluation-und-langfristig-weitere-verbesserungen-notwendig/>

<sup>26</sup> <http://www.crowdfunding.de/bundesregierung-beschliesst-crowdfunding-gesetzentwurf/>

Rechtsvergleiches ist es, die Unterschiede und Gemeinsamkeiten des Crowdfunding in den beiden Rechtsordnungen herauszuarbeiten und somit zu beleuchten, ob dem Crowdfunding Genüge getan wurde, oder ob eventuell noch mehr zu regeln sein wird.

## 5. Exkurs – Die USA

In einem Exkurs soll zur Abrundung der Dissertation auf die Situation des Crowdfunding in den USA eingegangen werden. In den USA kann das Modell des Crowdfunding ohne Zweifel als etabliertes Finanzierungsmodell gesehen werden. Die gesetzliche Grundlage in den USA findet sich im JOBS-Act (Jump-Start-Our-Business-Startups Act). Auch beim JOBS-Act bestehen für die Investoren bestimmte schwellenwertmäßige Voraussetzungen. Im Speziellen soll die mögliche Vorbildfunktion der USA für die Regelungen in Österreich und Deutschland herausgearbeitet werden.

## 6. Ziel

Im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit wird ein wesentlicher Schwerpunkt die Herausarbeitung der rechtsgeschäftlichen Natur der Arten des Crowdfunding sein. Das soll durch eine Analyse des österreichischen und deutschen Rechts geschehen. Darüber hinaus werden zur Beantwortung der zentralen Fragestellungen die anwendbaren Rechtsquellen sowie die relevanten Entwürfe dargelegt, näher ausgeführt und miteinander verglichen.

Ziel meiner Dissertation ist es, im Wege einer Analyse, Gegenüberstellung und eines zusammenfassenden Rechtsvergleiches die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der juristischen Aufarbeitung und Behandlung des Modells des Crowdfunding in Österreichisch und Deutschland darzustellen.

Weiters habe ich das Ziel, einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen in Österreich und Deutschland zu schaffen und im Zuge eines Vergleiches eine Aussage über Übereinstimmungen und die juristische Auseinandersetzung zu treffen.

## **II. Methodik und Systematik der Dissertation**

Unter Beachtung der studienrechtlichen Richtlinien und der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis sowie orientierend an den allgemeinen wissenschaftlichen und juristischen Grundsätzen wird sich die Verfasserin dem Dissertationsvorhaben nähern.

Unter Verwendung der zu diesem Thema bestehenden Rechtsakte der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der jeweiligen Literatur werden sowohl zivilrechtliche als auch unternehmensrechtliche Fragen aufgeworfen und werden mittels einer umfassenden Analyse Antwortmöglichkeiten aufgezeigt.

Die Dissertation wird neben rechtsdogmatischen Erörterungen im Bereich des österreichischen und deutschen Rechts auch wirtschaftliche Ausführungen enthalten.

## **III. Erforderliche Ressourcen**

Sämtliche erforderlichen Ressourcen stehen durch privaten Erwerb der einzelnen Werke zur Verfügung. Zurückgegriffen wird auch auf die in den Bibliotheken der Universität Wien bestehenden Werke.

Aktuelle Werke aus dem Dissertationsthemenbereich werden auf eigene Kosten erworben und es kann auch auf Fachliteratur der Wirtschaftskammer Österreich und des Wirtschaftsbundes Österreich zurückgegriffen werden. Fachlicher Input wird auch durch persönliche Gespräche mit den Geschäftsführern der in Österreich führenden Plattform „Conda“ und weiteren ausgewiesenen Experten eingeholt.

#### **IV. vorläufiger Zeitplan**

<b>Sommersemester 2012</b>	VO zur Rechtswissenschaftlichen Methodenlehre; KU zur Judikatur- und Textanalyse
<b>Sommersemester 2012</b>	Seminar im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens: SE aus Privatrecht/Unternehmensrecht (Prof. Weilingner)
<b>Wintersemester 2012/2013</b>	SE aus Arbeits- und Sportrecht (Prof. Brodil)
<b>November 2015</b>	Beginn der Recherche
<b>Sommersemester 2016</b>	Absolvierung der Wahlfächer; SE aus Unternehmensrecht
<b>Sommersemester 2016 bis Sommersemester 2017</b>	Verfassen der Dissertation
<b>Sommersemester 2017</b>	Abgabe des Erstentwurfes beim Betreuer; anschließende Überarbeitung und Fertigstellung
<b>Wintersemester 2017/2018</b>	Einreichung der Dissertation; Defensio

## **V. vorläufige Gliederung**

### **I. Einleitung**

- A. Was ist Crowdfunding?
- B. Unterschied zum Modell des Business Angels
- C. Prinzipien des Crowdfunding
- D. Aufschlüsselung der zentralen Figuren im Crowdfunding
- E. Historische Betrachtung des Crowdfunding
- F. Überblick über den österreichischen Stand des Crowdfunding

### **II. Crowdfunding in Österreich**

- A. Aktuelle Rechtslage in Österreich
- B. Das “Crowdfundinggesetz”: die Entstehung des Alternativfinanzierungsgesetzes
- C. Nähere Betrachtung des Alternativfinanzierungsgesetzes
- D. Auswirkungen des Alternativfinanzierungsgesetzes auf die Lage in Österreich
- E. Überblick über die Anwendbarkeit von Sondergesetzen
- F. Anwendbarkeit des Konsumentenschutzgesetzes
- G. Anwendbarkeit des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes
- H. Anwendbarkeit des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes
- I. Anwendbarkeit des Kapitalmarktgesetzes

### **III. Crowdfunding in Deutschland**

- A. Aktuelle Rechtslage in Deutschland
- B. Das “Crowdfundinggesetz”: Entstehungsgeschichte des Kleinanlegerschutzgesetzes
- C. Nähere Betrachtung des Kleinanlegerschutzgesetzes
- D. Auswirkungen des Kleinanlegerschutzgesetzes auf die Lage in Deutschland

### **IV. Rechtsnatur des Crowdfunding in Österreich**

- A. Übersicht über die Arten des Crowdfunding in Österreich
- B. Crowddonating
- C. Crowdfunding
- D. Crowdsponsoring

- E. Crowdfunding im engeren Sinn  
Diskussion des „Kreditfalles Staudinger“ aus 2012
- F. Pre-Selling
- G. Vertragsabschluss in Bezug auf die Arten der Crowdfunding Verträge
- H. Crowdfunding in der Praxis
- I. Analyse der österreichischen Online-Plattform „Conda“ ( [www.conda.at](http://www.conda.at))
- J. Zusammenfassung der Ergebnisse

## **V. Crowdfunding in Deutschland**

- A. Übersicht der die Arten des Crowdfunding in Deutschland
- B. Crowddonating nach deutschem Recht
- C. Crowdfunding im engeren Sinn nach deutschem Recht
- D. Pre-Selling nach deutschem Recht
- E. Analyse der deutschen Online-Plattform „Companisto“ ([www.companisto.com/de](http://www.companisto.com/de))
- F. Zusammenfassung der Ergebnisse

## **VI. Exkurs: Ein Blick in die USA**

- A. Definition des JOBS-Act
- B. Entstehung des Crowdfunding in den USA
- C. Vorbildwirkung für Österreich und Deutschland?

## **VII. Zusammenfassung und Ausblick**

## **VIII. Literaturverzeichnis**

## VI. vorläufiges Literaturverzeichnis

- *P. Aichinger*, Fallen für kreative Unternehmer, Die Presse 2013/43, 6
- *Anzinger/Klement*, Zur vertraglichen Ausgestaltung der Kündbarkeit von Genussrechten, GeS 2011, 321
- *Apathy/Rieder*, Bürgerliches Recht Bd. III: Schuldrecht Besonderer Teil4, Springer Wien New York (2010), Wien
- *Babinek/Trettnak*, Neues Alternativfinanzierungsgesetz – Fallstricke im Crowdfunding – Paradies?, Aufsichtsrataktuell 2015 H 3, 6
- *Bareiβ*, Filmfinanzierung 2.0, ZUM 2012, 456
- *Baird*, Reconstructing Contracts, Harvard University Press (2013), Cambridge MA/London England
- *Begner*, Crowdfunding im Licht des Aufsichtsrechts, BaFinJournal 09/2012, 11
- *Blaimstein/Hebenstreit*, Jedes Investment ist für mich ein Commitment zum Projekt, CFOaktuell 2015, 148
- *Brandl*, Gleiches Recht für alle - auch für Waldviertler Renegaten, Die Presse 2012/46, 2. Gruber, Crowdfunding und das KMG, ZFR 2013/60, 102
- *Brandl/Saria*, WAG - Wertpapieraufsichtsgesetz<sup>2</sup> (2010)
- *Brandl/Wolfbauer*, Großbaustelle Einlagengeschäft – zugleich Besprechung der Entscheidung VwGH 20. 7. 2012, 2008/17/0226, ZFR 2013, 16
- *P. Bydlinski*, Die Irrtumsanfechtung von Spekulations- und Vermögensanlagegeschäften, ÖBA 2010, 646
- *Chini/Oppitz*, Bankwesengesetz - Kommentar<sup>1</sup> (2011)
- *Dellinger*, Bankwesengesetz - Kommentar, 7. Lieferung (Stand: November 2012)
- *Doralt/Nowotny/Kalss*, Kommentar zum Aktiengesetz<sup>2</sup> (2012)
- *Fräss-Ehrfeld*, Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in Österreich, eolex-Script 2005/30
- *Gruber*, Crowdfunding und das KMG, ZFR 2013, 102
- *Gruber*, KMG: Untergrenze für Prospektspflicht auf 250.000 erhöht, ZFR 2013/211, 343
- *Gruber/N. Raschauer*, Kommentar zum Wertpapieraufsichtsgesetz<sup>1</sup> (2010)
- *Habersack/Müller/Schlitt* (Hrsg.), Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt<sup>3</sup>, Verlag Dr. Otto Schmidt KG (2013), Köln.
- *Hager*, Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) bringt Erleichterungen für Crowdfunding bzw financing, eolex 2015, 873
- *Hemer/Schneider/Dornbusch/Frey*, Crowdfunding und andere Formen informeller Mikrofinanzierung in der Projekt- und Innovationsfinanzierung, Fraunhofer Verlag (2011), Stuttgart



- *Harrich*, ZaDiG - zivilrechtliche Aspekte des Zahlungsdienstegesetzes (2011)
- *Hochedlinger*, Stille Gesellschaft<sup>1</sup> (2007)
- *Jansen/Pfeifle*, Rechtliche Probleme des Crowdfundings, ZIP 2012, 1842
- *Kalss*, Ist eine Unternehmensinformation im Internet ein öffentliches Angebot nach dem KMG?, JBl 2003, 702
- *Kalss*, Die Verwaltung von Vermögensfonds unter aufsichtsrechtlichen Aspekten, ÖBA 1999, 778
- *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>1</sup> (2008)
- *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht<sup>1</sup> (2005)
- *Klöhn/Hornuf*, Crowdinvesting in Deutschland, ZBB 2012, 237
- *Knyrim*, Aktuelles AGB-Recht<sup>1</sup> (2008)
- *Koziol/Bydlinski/Bollenberger* (Hrsg.), Kurzkomentar zum ABGB4, Verlag Österreich (2014), Wien
- *Koziol*, Grundfragen des Schadenersatzrechts<sup>1</sup> (2010)
- *Krejci/van Husen*, Über Genussrechte, Gesellschafterähnlichkeit, stille Gesellschaften und partiarische Darlehen, GesRZ 2000, 54
- *Kropholler* bearbeitet von *Jacoby/von Hinden*, Studienkommentar BGB14, Verlag C.H. Beck (2013), München
- *Jabornegg/Strasser* (Hrsg.), AktG II5 (Stand 1.03.2010, rdb.at)
- *Laurer/Borns/Strobl/M. Schütz/O. Schütz*, Kommentar zum Bankwesengesetz<sup>3</sup> (2011)
- *Leuering/Rubner*, Prospektpflicht des Crowdfunding, NJW-Spezial 2012, 463
- *Leimeister*, Crowdsourcing: Crowdfunding, Crowdvoting, Crowdcreation, ZfCM 2012, 388
- *Leuering/Rubner*, Prospektpflicht des Crowdfunding, NJW-Spezial 2012, 463
- *Lindinger*, Über Zulässigkeit und Beendbarkeit bestimmter Genussrechte, JBl 2003, 724
- *Meschkowski/Wilhelmi*, Investorenschutz im Crowdinvesting, BB 2013, 1411
- *Moser*, Hybride Finanzierungsinstrumente als Lösungsmöglichkeit für Finanzierungsengpässe?, Aufsichtsrat aktuell 3/2010, 19
- *Oberndorfer*, die Prospektpflicht nach dem KMG, Manz 2014, Wien.
- *Oberndorfer*, Zum Ausschluß der (außer-)ordentlichen Kündigung von Genussrechten, ÖBA 2006, 813
- *Oppitz*, Das Einlagengeschäft - Auffangtatbestand im Bankgeschäfts-katalog?, ÖBA 2007, 797
- *Padevetova*, Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energie, RFG 2013/33, 160
- *Paulmayer*, Rechtliche Grenzen und praktische Schwierigkeiten bei KMU-

Finanzierungen, *ecolex* 2015, 362

- *Rainer*, Crowdfunding und Immobilien, *immolex* 2015, 165

- *Rath/Radhuber*, Alles neu, alles anders? Das KMG nach Umsetzung der Prospekt-RL, *ecolex* 2006, 264

- *Raschauer*, Bürgerfinanzierung bei Energieanlagen, RdU-UT 2015/19

- Redaktion, Deutscher Zoll fängt Pebble-Smartwatches ab <http://diepresse.com/home/techscience/hightech/1383753/Deutscher-Zoll-faengt-PebbleSmartwatches-ab?from=suche.intern.portal> (abgefragt am 05.11.2015)

- *Reich-Rohrwig*, Genussrechte und Schuldverschreibungen in Verschmelzung und Spaltung (Teil I)-Eine Untersuchung nach deutschem und österreichischem Recht, *ecolex* 2013, 133.

- *Reis*, Was kommt nach der *cessio legis* ?, MR 2013, 21.

- *Reiter/Blöschl*, Crowdfunding in Österreich, VWT 2015, 262

- *Rudorfer*, ÖBA 2015,691.

- *Rummel*, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch<sup>3</sup> (2007)

- *Schmidl*, Beim Crowdfunding kommt Kontrolle zu kurz, Der Standard 2015/23/01

- *Schmitt/Doetsch*, Crowdfunding: neue Finanzierungsmöglichkeit für die Frühphase innovativer Geschäftsmodelle, BB 2013, 1451

- *Schwark/Zimmer*, Kapitalmarktrechtskommentar<sup>4</sup> (2010)

- *Staudinger*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, BGB-Neubearbeitung 2014

- *Tessar*, Der Einlagengeschäftsbegriff des Bankwesengesetzes (Teil I), ÖZW 2004,

118

- *Tessar*, Der Einlagengeschäftsbegriff des Bankwesengesetzes (Teil II), ÖZW 2005, 9

- *van Husen*, Gewinnwertpapiere: Mezzanin-Kapital für Kleinunternehmen, GesR 2003, 241

- *Thiele*, Sponsoring im österreichischen Recht, *ecolex-Script* 1999/15

- *Welser*, Bürgerliches Recht II13, Manz (2007), Wien

- *Williamson*, The JOBS Act and Middle-Income Investors: Why It Doesn't Go Far Enough, Yale Law Journal 2013/122, 2069

- *Weilinger*, Kommentar zum Zahlungsdienstegesetz - ZaDiG<sup>1</sup> (2011)

- *Weitnauer/Parzinger*, Das Crowdfunding als neue Form der Unternehmensfinanzie-

rung, GWR 2013, 153

- *Zankl*, Bürgerliches Recht<sup>6</sup>, Facultas Verlag (2006), Wien

- *Zib/Russ/Lorenz*, Kapitalmarktgesetz<sup>1</sup> (2008)

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00116/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00116/index.shtml)  
(online abrufbar)

- RV 628 BlgNR 25. GP; (online abrufbar unter)  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I\\_00628/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00628/index.shtml).
- ErlRV 628 BlgNR 25. GP, 6.
- Erläuterungen 116/ME 25. GP, 1 f sowie "Punktation Alternativfinanzierungsgesetz".
- Erläuterungen 116/ME 25. GP, 3; ErlRV 628 BlgNR 25. GP, 3 und 6.
- Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl L 124 vom 20. 5. 2003, S 36.
- Unterlagen des BMWFW zu Crowdfunding